

# **BVGer D-3702/2024 vom 8. Mai 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3702\\_2024\\_d20240508](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3702_2024_d20240508)

FR: TAF D-3702/2024 du 8 mai 2024

IT: TAF D-3702/2024 del 8 maggio 2024

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 8. Mai 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Sodann ging der verlangte Kostenvorschuss am 12. Juli 2024 fristgerecht bei der Gerichtskasse ein. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen

D-3702/2024 Seite 6 richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

## **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels

verzichtet.

#### **E. 4.1**

Auf den Antrag um aufschiebende Wirkung der Beschwerde wurde bereits in der Zwischenverfügung vom 28. Juni 2024 mangels Entzugs derselben nicht eingetreten. Auf die dortigen Erwägungen ist zu verweisen.

#### **E. 4.2**

Sodann erweist sich das Gesuch um Fristerstreckung vom 16. Juli 2024 als gegenstandslos, nachdem der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss innert der ihm gesetzten Frist eingezahlt hat.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, eine bestimmte Intensität aufweisen beziehungsweise die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeter Weise zu befürchten sind oder zugefügt zu werden drohen (vgl. BVG 2011/51 E. 6.1 m.w.H.). Dabei genügt es nicht, dass diese Furcht lediglich mit Vorkommnissen oder Umständen, die sich früher oder später möglicherweise ereignen könnten, begründet wird. Es müssen hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden (vgl. BVG 2010/9 E. 5.2; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 6.a; 2005 Nr. 21 E. 7.1).

D-3702/2024 Seite 7

#### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 6.1**

Die Vorinstanz begründete ihre ablehnende Verfügung im Kern damit, dass die Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers (die Mitnahme, die Bedrohungen und die Aufforderung zur Spitzelarbeit durch die Polizei in C. \_\_\_\_\_ und die wiederholten verbalen Beleidigungen sowie Beschimpfungen in F. \_\_\_\_\_) hinsichtlich der Intensität den Anforderungen einer Verfolgung im Sinne ernsthafter Nachteile oder eines unerträglichen psychischen Drucks nach Art. 3 AsylG nicht genügten. Obwohl die Mitnahme am 20. April 2023 durch die Polizei für ihn belastend gewesen sein müsse, sei diese lediglich einmalig erfolgt und habe einzig das Ziel verfolgt, ihn zur Spitzeltätigkeit zu

bewegen. Zudem hätten seinen Familienangehörigen zufolge seit seiner Ausreise keine weiteren Vorfälle mehr stattgefunden. Deshalb sei davon auszugehen, dass das behördliche Interesse an ihm nicht nachhaltig sei. Die gegen ihn gerichteten Massnahmen hätten nicht das Ausmass eines unerträglichen psychischen Druckes erreicht und würden ihm auch nicht ein menschenwürdiges Leben in der Türkei verwehren. Die dargelegten Observierungen seiner Person in C.\_\_\_\_\_ und die Beschimpfungen in F.\_\_\_\_\_ sowie die Personenkontrollen seien eher zufällig und nicht gezielt gegen ihn erfolgt. Seinen Aussagen zufolge sei auch keine Verbindung zwischen den Vorfällen in den beiden Städten erkennbar. Es sei allgemein bekannt, dass die kurdische Bevölkerung in der Türkei Schikanen und Benachteiligungen verschiedenster Art ausgesetzt sein könne, diese würden jedoch nicht die Intensität ernsthafter Nachteile im Sinne des Asylgesetzes erreichen. Auch aufgrund seiner mehrjährigen politischen Aktivitäten für die Jugendfraktion der HDP, die als niederschwellig und ohne herausragende Funktion zu bezeichnen seien, könne nicht von einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr ausgegangen werden. Sodann sei er weder jemals in Haft gewesen noch sei ein Verfahren gegen ihn eröffnet worden. Zudem sei seine Familie politisch nicht aktiv. Schliesslich sei durch den Umstand, dass sein Vater als (...) einen Beamtenstatus habe und für die Regierung in C.\_\_\_\_\_ arbeite, kein verschärftes Risikoprofil anzunehmen.

D-3702/2024 Seite 8

## **E. 6.2**

In der Beschwerde wurde einleitend festgestellt, dass die Vorinstanz von der Glaubhaftigkeit seiner Fluchtgründe ausgehe, jedoch die Ereignisse und Vorfälle als asylrechtlich nicht relevant erachte. Dabei verkenne sie, dass der Beschwerdeführer erst (...)jährig sei und sich trotz seines Alters während mehrerer Jahre regelmässig politisch für die Jugendfraktion der HDP engagiert habe und weiterhin vorhabe, seinen politischen Willen darzutun. Dies werde ihm jedoch durch die Repressalien der heimatlichen Behörden verunmöglicht. Die Unterdrückung des Kundtuns des eigenen politischen Willens könne nicht als ein menschenwürdiges Leben bezeichnet werden. Die erlebten Belästigungen würden ihn in seinem Recht auf die Ausübung seiner Meinungsäusserungsfreiheit stark einschränken. Der Druck, als Spitzel für die türkische Polizei tätig werden zu müssen und die Namen von anderen Sympathisanten preiszugeben, würde bewirken, dass er auch im privaten Umkreis seine Meinung nicht kundtun dürfte, ohne verhaftet zu werden. Unter diesen Umständen wäre er bei einer Rückkehr in die Türkei nicht nur einem unerträglichen psychischen Druck, sondern auch einer ernsthaften Bedrohung an Leib und Leben ausgesetzt. Sodann sei davon auszugehen, dass neben dem eigentlichen Strafregister in der Türkei ein zentrales EDV-System existiere, in welchem politisch unqueme Personen fichiert würden, in welchem er höchst wahrscheinlich aufgeführt sei. Da er im Fall einer Rückkehr in C.\_\_\_\_\_ mit grosser Wahrscheinlichkeit einer ernsthaften und konkreten Gefahr an Leib und Leben ausgesetzt wäre, wenn er seine politische Meinung äussern würde und dies zudem einen massiven Eingriff in seine Grundrechte darstellen würde, sei eine Wegweisung (richtig: Wegweisungsvollzug) auch unzulässig und unzumutbar. Schliesslich habe die Vorinstanz die von ihm geltend gemachten Belästigungen und Schikanen ungenügend abgeklärt, indem sie unzutreffend behauptet habe, dass die Vorfälle in F.\_\_\_\_\_ sich lediglich zufälligerweise ereignet hätten. Ferner sei einer seiner Freunde am 18. Mai 2024 anlässlich einer Kundgebung festgenommen worden. Es sei davon auszugehen, dass dieser Freund unter polizeilichem Druck den Namen des

Beschwerdeführers preisgebe und er in der Folge mit weiteren erheblichen Nachteilen zu rechnen habe.

### **E. 7.1**

Das Gericht kommt im Einklang mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die geltend gemachten Fluchtgründe des Beschwerdeführers den Anforderungen an Art. 3 AsylG nicht genügen. Hierzu ist einerseits auf die überzeugenden Argumente der vorinstanzlichen Verfügung zu verweisen (vgl. SEM-Akten A40/9 S. 4-6). Andererseits ist es ihm nicht gelungen, stichhaltig darzulegen, dass die von ihm erlebten Schikanen und Benachteiligungen

D-3702/2024 Seite 9 aufgrund seiner Ethnie und seines Glaubens in C.\_\_\_\_\_ sowie die Mitnahme am 20. April 2023 asylrechtliche Relevanz aufweisen. Auch die von ihm erlittenen Schikanen und Beleidigungen in F.\_\_\_\_\_ sind nicht hinreichend intensiv, um Asylrelevanz aufzuweisen. Dasselbe gilt im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Spitzeltätigkeit für den türkischen Staat, welche nicht als ernsthafter Nachteil im Sinne des asylrechtlichen Begriffs betrachtet werden kann. Soweit in der Beschwerde ausgeführt wird, die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Nachteile seien in ihrer Gesamtheit als unerträglicher psychischer Druck im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren, teilt das Gericht die Einschätzung des SEM, dass die entsprechenden hohen Anforderungen vorliegend nicht erfüllt sind, da dem Beschwerdeführer ein menschenwürdiges Leben in der Türkei offenkundig nicht verwehrt ist, selbst wenn die Schikanen nicht beschönigt werden sollen. Daran ändert auch nichts, dass er sich in der Meinungsäußerung beschränkt sieht. Insgesamt gehen die von ihm geschilderten Nachteile nicht über solche hinaus, welchen ein Grossteil der kurdischen Bevölkerung in der Türkei ausgesetzt sein kann und führen dementsprechend nicht zur Flüchtlingseigenschaft. Praxisgemäss werden hohe Anforderungen für die Annahme einer Kollektivverfolgung gestellt (vgl. BVGE 2014/32 E. 6.1; 2013/12 E. 6), die im Falle der Kurden in der Türkei – auch unter Berücksichtigung der politischen Entwicklungen – nicht als erfüllt zu erachten sind (vgl. hierzu etwa die Urteile des BVerfG D-2424/2021 vom 9. Mai 2022 E. 6.2; E-3917/2021 vom 11. Januar 2022 E. 6.3; D-2759/-2020 vom 29. September 2021 E. 7.2; D-36/2018 vom 12. Oktober 2020 E. 6.2). Ferner erweitern sich seine niederschweligen politischen Aktivitäten bei der Jugendfraktion der HDP ebenso als asylrechtlich irrelevant, wie seine Befürchtung, dass ihn ein im Mai 2024 festgenommener Freund verraten könnte, zumal es sich bei letzterer um eine blosser Vermutung handelt. Auch der eingereichte, nicht weiter kommentierte Auszug aus einem Konto von X (ehemals Twitter) vom 18. Mai 2024 ist ungeeignet, eine Verfolgung des Beschwerdeführers in seinem Heimatland zu belegen. Ausserdem wurde nicht ausgeführt, inwiefern dieser Beitrag zu einer Verfolgung durch die türkischen Behörden führen soll. Der Subeventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung erweist sich als unbegründet, zumal er sich vorliegend auf materielle Einwände stützt (vgl. Beschwerdeschrift, Ziff. 11, S. 7). Auch aus den Akten ergeben sich keine Kassationsgründe. Vielmehr wurde der Sachverhalt – insbesondere derjenige bezüglich der erlebten Schikanen in F.\_\_\_\_\_ – vom SEM richtig und vollständig festgestellt. Der Rückweisungsantrag ist abzuweisen.

D-3702/2024 Seite 10

### **E. 7.2**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zusammenfassend zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

### **E. 8.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

### **E. 9.2**

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 9.3.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

#### **E. 9.3.2**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

D-3702/2024 Seite 11

#### **E. 9.3.3**

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK (SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 9.3.4**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in

Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

#### **E. 9.3.5**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr im Sinne eines «real risk» nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 9.4.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 9.4.2**

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in den

D-3702/2024 Seite 12 Provinzen Batman, Diyarbakir, Mardin, Siirt, Urfa und Van, anders als die Provinzen Hakkari und Sirnak (zu den Letzteren vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6) sowie der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen (vgl. statt vieler: Urteile des BVGer D-2706/2023 vom 18. März 2024 E. 9.3.2, D-3140/2023 vom 28. September 2023 E. 8.3.1 und das Referenzurteil BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1, je m.w.H.).

#### **E. 9.4.3**

Der Beschwerdeführer stammt aus C.\_\_\_\_\_. Sein Profil weist keine individuellen Gründe auf, welche gegen einen Vollzug der Wegweisung sprechen würden. Er verfügt über einen gymnasialen Abschluss und hat sich vor seiner Ausreise an der Universität in D.\_\_\_\_\_ immatrikulieren lassen. Ausserdem verfügt er über Berufserfahrungen in (...) und in der (...). Mit diesen Möglichkeiten wird es ihm gelingen, sich beruflich wieder zu integrieren und eine geeignete Anstellung zu finden. Auch wenn er angegeben hat, dass die finanzielle Situation der Kernfamilie nicht sehr gut sei, wird er bei Bedarf die Unterstützung seiner Eltern und der zahlreichen weiteren Verwandten, welche in der Türkei und teilweise

in der Schweiz leben, zumindest in der ersten Zeit in Anspruch nehmen können (vgl. SEM-Akte A31/15, F18-19, F23-24, F27, F38-42). Nachdem er angegeben hat, unter keinen gesundheitlichen Problemen zu leiden, spricht auch aus medizinischer Sicht nichts gegen einen Wegweisungsvollzug (vgl. SEM-Akte A31/15, F5-6).

#### **E. 9.4.4**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung auch zumutbar.

#### **E. 9.5**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 9.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig

D-3702/2024 Seite 13 sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]; Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 12. Juli 2024 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3702/2024 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.